



Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg für die Ratsbücherei

Aufgrund der §§ 30, 58 Abs. 1 Ziffer 7 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Benutzungsordnung für die Ratsbücherei Lüneburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Ratsbücherei mit ihren Zweigstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. In der Ratsbücherei können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen und benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

(1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.

(3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Ratsbücherei. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Ratsbücherei unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Ratsbücherei unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Für die verschiedenen Medien beträgt die Leihfrist in der Regel drei Wochen. Die Leitung der Ratsbücherei behält sich vor, diese Leihfrist den jeweiligen Umständen entsprechend zu verlängern oder zu verkürzen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Die Ratsbücherei kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Verlängerung ausschließen.

(3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Ratsbücherei kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

(4) Die Rückgabe erfolgt vorbehaltlich der Regelungen des § 6 grundsätzlich an der jeweiligen Ausleihstelle. Die benutzenden Personen haben auch mit Bezug auf § 3 (3) keinen Anspruch auf einen Medientransport zwischen örtlich dislozierten Ausleihstellen.

(5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(6) Medien, die in der Ratsbücherei nicht vorhanden sind und auch sonst nicht in anderen Bibliotheken oder sonstigen Ausleihstellen in der Hansestadt Lüneburg nachweisbar sind, können über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) bestellt werden. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig. Es gelten gegebenenfalls gesonderte Benutzungsvorschriften.

(7) Die Ratsbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.



§ 4

Haftung, Urheberrecht

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Ratsbücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.
- (4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 5

Benutzung externer elektronischer Dienste

- (1) Die Ratsbücherei Lüneburg ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen, drahtlosen Dienste und sonstigen Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen, drahtlosen Dienste und Computer gibt es keine Gewähr.
- (2) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Ratsbücherei weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.
- (4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Ratsbücherei ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Ratsbücherei behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

§ 6

Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

- (1) Die Ratsbücherei stellt ein unpersonalisiertes, öffentlich zugängliches Rückgabesystem (sog. Rückgabebox) für die Rückgabe entliehener Medien außerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Haftung.
- (3) Die Rückbuchung und damit verbunden die Entlastung des Ausleihkontos erfolgt erst am folgenden Öffnungstag. Die Rückgabe erfolgt ohne Quittierung.
- (4) Etwaige Leihfristüberschreitungen die aus einer Benutzung des Rückgabesystems resultieren, gehen zu Lasten des jeweiligen Ausleihkontos.

§ 7

Kosten

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Ratsbücherei Lüneburg und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Die Leitung der Ratsbücherei Lüneburg behält sich vor, für besondere Leistungen, die nicht Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind, den entsprechenden Zeit- und Materialaufwand mit Bezug auf die Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Lüneburg in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Im Übrigen wird sie Ihre Kosten einzeln belegen.



§ 8 Allgemeine Ordnung

Vor Betreten der Räume der Ratsbücherei Lüneburg sind Jacken, Mäntel und dergleichen mehr sowie Taschen und sonstige Gepäckstücke in die hierfür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Rauchen, Essen, Trinken sind nicht erlaubt; es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und entsprechend kenntlich gemachte Erlaubnis durch die Leitung der Ratsbücherei vor. Hunde und andere Tiere haben keinen Zutritt. Im Übrigen sollen sich alle Personen so verhalten, dass andere nicht gestört werden.

§ 9 Benutzungsbeschränkung und Ausschluss von der Benutzung

- (1) In Einzelfällen kann eine weitere Medienausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung fälliger Gebühren abhängig gemacht werden.
- (2) Personen, die sowohl gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) als auch gegen § 8 verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Ratsbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausnahmen

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung der Satzung in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Hansestadt Lüneburg (41-02) vom 01.06.2005 außer Kraft.

Lüneburg, 02.03.2017

Mädge

Oberbürgermeister

.....
Veröffentlicht am 27.06.19 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8